

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der **EuropTec Vehicle Display Glass AG** (nachfolgend "Besteller") zur Verwendung gegenüber **Unternehmern** (nachfolgend "Lieferant")

1. Geltungsbereich

(1.1) Diese AEB gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Montage, Ersatzteile und Wartungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(1.2) Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Insbesondere gelten diese AEB auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung massgebend.

(1.3) Mit dem Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Besteller akzeptiert der Lieferant den Code of Conduct (abrufbar auf <https://www.europotec.com/vehicle-display-glass.html>) vom Besteller und setzt diesen mindestens gleichwertig in seinem Betrieb um.

2. Angebot

(2.1) Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind separat auszuweisen.

3. Bestellung und Teilrichtigkeit

(3.1) Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie vom zuständigen Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt sind.

(3.2) Der Besteller ist berechtigt, seine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt unverändert bestätigt.

(3.3) Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschliesslich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vollständigkeit vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4. Preise

(4.1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Alle Preise verstehen sich einschliesslich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sie schliessen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) und Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus.

(4.2) Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zuletzt mit dem Besteller abgerechneten Preise als vereinbart, hilfsweise die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

(4.3) Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung geleistet.

(4.4) Probefieferungen, Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen usw. sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(4.5) Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4.6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(4.7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Liefertermine und -fristen

(5.1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. beim vereinbarten Verwendungsort.

(5.2) Ist nicht Lieferung "frei Werk" bzw. "frei Verwendungsort" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

(5.3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und -fristen nicht eingehalten werden können.

6. Lieferverzug, Beschaffungsrisiko, Höhere Gewalt

(6.1) Der Lieferant ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche, in der er sich im Verzug mit der erstmals bestätigten Lieferung befindet, verpflichtet, jedoch insgesamt in Höhe von maximal 5% des Lieferwertes. Der Besteller kann die Zahlung der Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf derartige Ansprüche des Bestellers.

(6.2) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(6.3) Unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse ("Höhere Gewalt") befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

7. Abwicklung und Lieferung

(7.1) Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des Bestellers vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

(7.2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der die Bestellnummer des Bestellers, wenn vereinbart die Chargennummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(7.3) Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

Erklärt sich der Besteller vereinbarungsgemäss mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

(7.4) Der Lieferant hat, gleichzeitig mit dem Preisangebot oder der Warenlieferung, die erforderlichen Dokumente kostenfrei mitzuliefern. Insbesondere müssen eindeutige Spezifikationen des Produktes und die zulässigen Anwendungszwecke definiert sein.

(7.5) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung, die Gebrauchsanleitung und die CE-Konformitätserklärung kostenlos mitzuliefern.

Bei Softwareprodukten ist die Lieferrichtlinie erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

(7.6) Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers, ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

8. Transport, Gefahrtragung, Versicherung

(8.1) Die Transportarten und -wege sind zu vereinbaren. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

(8.2) Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung des Bestellers nicht.

9. Sicherheit, Umweltschutz

(9.1) Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutz-Bestimmungen einschliesslich REACH-Verordnung, der RoHS-Richtlinie in ihrer aktuellen Ausgabe und den Sicherheitsempfehlungen der Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

DOK-Vorlage ECH-	Ersteller: Kürzel-Funktion	Bearbeiter: Kürzel-Funktion	Prüfer: Kürzel-Funktion	Freigabe - Datum:	Seite x/y:
YYYxx-xx-xxxx_a6	FEM_O-SCM	FEM_O-SC	DEM_Q-L	02.04.2020	1 / 3

(9.2) Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen.

(9.3) Der Lieferant haftet dafür, dass gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen das CE Kennzeichen tragen. Die Anlagen müssen den EG Maschinenrichtlinien Nr. 89/392/EWG entsprechen.

(9.4) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

(10.1) Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt der Besteller, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

(10.2) Sendet der Besteller mangelhafte Ware zurück, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von Euro 200 bzw. CHF 300. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich der Besteller vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

(11.1) Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Prüfprotokolle sind auf Wunsch des Bestellers kostenlos mitzuliefern. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zu fallen.

(11.2) Die Garanzzeit dauert mindestens 12 (zwölf) Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung.

(11.3) Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und UnterpLieferanten wie für seine eigenen Leistungen.

(11.4) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist der Besteller berechtigt, sofort die in Ziffer 11.6 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

(11.5) Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung des Bestellers. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Gewahrsam des Bestellers befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

(11.6) Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

(11.7) In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr aussergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist der Besteller berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und der Besteller Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

(11.8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige des Bestellers beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

(11.9) Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des Bestellers zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen dem Besteller die in Ziffer 11.6 genannten Rechte sofort zu.

(11.10) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen sind eine zwölfmonatige Garantie, wie unter Ziffer 11.2 oben, zu gewährleisten.

(11.11) Die gesetzlichen Rechte des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt.

(11.12) Bei Vertragsabschluss garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte nicht gegen bestehende Patente oder geschütztes Eigentum Dritter verstösst.

(11.13) Falls Ansprüche von Dritten geltend gemacht würden, vertritt der Lieferant seine Position aktiv vor Gericht.

12. Produkthaftung und Produkthaftpflicht

(12.1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Haftpflicht-Schadensersatzansprüchen freizustellen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant ferner Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschliesslich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmassnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant hat gegen Schadensfälle eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten.

(12.2) Der Lieferant macht den Besteller auf allfällig später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem geltenden Produkthaftpflichtgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden.

(12.3) Der Lieferant als Spezialist macht den Besteller bei weiteren Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen auf neue Gesetze oder Erkenntnisse im Bereich der Produkthaftpflicht sofort aufmerksam.

13. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Besteller zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Besteller zu erbringen verpflichtet ist.

14. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen den Besteller erheben und erstattet dem Besteller die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

15. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt nicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt, mit dem sich der Lieferant unter Gestaltung der Weiterverarbeitung- und -veräusserung im ordnungsgemässen Geschäftsgang bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung das Eigentum an dem Liefergegenstand vorbehält.

16. Beistellungen

(16.1) Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

(16.2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(16.3) Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

17. Fertigungsmittel

(17.1) Beigestellte technische Unterlagen, Werknormblätter, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend "Fertigungsmittel") bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages auf Kosten des Bestellers beschafft oder herstellt, werden Eigentum des Bestellers.

Fertigungsmittel sind dem Besteller einschliesslich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben.

Dem Lieferanten zum Verbleib und mit der Erfüllung des Liefervertrages längerfristig übergebene Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis "Eigentum der EuropTec Vehicle Display Glass" zu kennzeichnen. Schutzrechte an den Fertigungsmitteln stehen dem Besteller zu.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ausschliesslich zur Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(17.2) Fertigungsmittel sind dem Besteller auf dessen Anfrage ohne Angabe von Gründen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel bleibt unberührt.

(17.3) Beim Lieferanten nach Auslieferung der letzten hiermit hergestellten Ware verbliebene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers vernichtet werden. Der Lieferant kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel durch den Besteller verlangen.

18. Geheimhaltung

(18.1) Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(18.2) Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und UnterpLieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung. Dies gilt auch für Montage- und Wartungspersonal.

(18.3) Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner UnterpLieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten, bzw. der UnterpLieferanten.

19. Inspektionsrecht

(19.1) Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Der Besteller kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen UnterpLieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchführen.

(19.2) Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen auch dessen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

20. Rechnungen

(20.1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, für den Besteller prüffähig,

unter Angabe der korrekten Rechnungsadresse und der Bestellnummer des Bestellers separat je Auftrag einzureichen.

(20.2) Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäss und nicht prüffähig) sind erst vom Zeitpunkt an fällig, an dem der Besteller die vollständig korrigierte Rechnung erhalten hat.

(20.3) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Erhalt sowohl der ordnungsgemässen Lieferung als auch der Rechnung nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

21. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(21.1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Bestellers, vorliegend Oftringen, Schweiz, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.

(21.2) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers, derzeit Oftringen, Schweiz. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(21.3) Das Wiener Kaufrecht (WKR) / United Nations Convention on Contracts of the International Sale of Goods (CISG) wird vollumfänglich ausgeschlossen.